Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage	**Vorlagen-Nr.: 001**
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	Verfasser: Talke Datum: 28.10.2016

Tagesordnungspunkt

Konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates Grasleben

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Status	*Datum*	*Gremium*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
ö	07.11.2016	Samtgemeinderat					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
(Janze)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Einzelne Beschlussvorschläge werden in der konstituierenden Sitzung formuliert.

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 1

Eröffnung der Sitzung durch die / den zuvor festgestellten Altersvorsitzenden:

Das älteste anwesende zur Leitung der Sitzung bereite Ratsmitglied wird festgestellt. Es leitet die Sitzung bis zu der Wahl des Ratsvorsitzenden (TOP 5). Für TOP 4, die förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder gem. §§ 60, 54 Abs. 3, 43 NKomVG, gibt der Altersvorsitzende das Wort an den Hauptverwaltungsbeamten ab. Ab TOP 6 übernimmt die / der neu gewählte Ratsvorsitzende die Sitzungsleitung.

Nachrichtlich:
Der Altersvorsitzende ist Ratsmitglied Bartsch, der nachfolgende Altersvorsitzende ist Ratsmitglied Gläser.

Zu TOP 2

Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit nach §§ 59, 65 NKomVG:

Der Rat ist laut § 65 NKomVG beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Der Alterspräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Zu TOP 3

a) Verabschiedung von Ratsmitgliedern:

Die folgenden Ratsmitglieder scheiden aus dem Rat aus und werden von dem Altersvorsitzenden und dem Hauptverwaltungsbeamten verabschiedet:

- Belling | Gehörte dem Rat für 15 Jahre an (1996-2006 und 2011-2016), davon 5 Jahre als 2. stellvertretende Ratsvorsitzende.
- Jaeger | Gehörte dem Rat seit 15 Jahren an.
- Luckstein | Gehörte dem Rat seit 10 Jahren an, war zudem 5 Jahre als stellvertretender Samtgemeindebürgermeister tätig.
- Nitschke C. | Gehörte dem Rat seit 5 Jahren an.
- Zängerling | Gehörte dem Rat seit 5 Jahren an, war stellvertretender Ratsvorsitzender.
- Strauß | Gehörte dem Rat seit Januar 2015 an.

b) Ehrung von Ratsmitgliedern:

Die folgenden Ratsmitglieder werden von dem Hauptverwaltungsbeamten für mindestens 20-jährige Ratszugehörigkeit geehrt:

- Bartsch | Gehört dem Samtgemeinderat seit 35 Jahren an.
- Gläser | Gehört dem Samtgemeinderat seit 30 Jahren an, davon die letzten 5 Jahre als Ratsvorsitzender, fast 30 Jahre als Fraktionsvorsitzender.
- Ratsherr Beckmann | Gehört dem Samtgemeinderat seit 25 Jahren an.

Nachrichtlich:

- Ratsmitglieder Minkley und Nitschke, G. gehören dem Rat seit 15 Jahren an.
- Ratsmitglied Martini gehört dem Rat seit 10 Jahren an.
- Ratsmitglieder Stabrey und Worch gehören dem Rat seit 5 Jahren an.

Zu TOP 4

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den Hauptverwaltungsbeamten gem. §§ 60, 54 Abs. 3, 43 NKomVG:

Der Altersvorsitzende gibt das Wort an den Hauptverwaltungsbeamten ab.

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist laut § 43 NKomVG und § 54 Abs. 3 NKomVG auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 des NKomVG obliegenden Pflichten durch den Hauptverwaltungsbeamten hinzuweisen und danach gem. § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Bei dieser Verpflichtung soll auch auf die besondere strafrechtliche Verantwortung der Ratsmitglieder als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hingewiesen werden.

Der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Ratsmitglieder. Die verpflichteten Ratsmitglieder haben die Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.

Zu TOP 5

Wahl der / des Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 1 NKomVG:

Unter Leitung des Altersvorsitzenden wählt der Rat nach § 61 Abs. 1 NKomVG aus seiner Mitte die / den Ratsvorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder des Hauptverwaltungsbeamten ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat.

(Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Der Ratsvorsitzende nimmt die Wahl formal an (nicht gesetzlich vorgeschrieben).

Nach der Annahme ist der Rat konstituiert.

Nachrichtlich:
Bisheriger Ratsvorsitzender war Ratsmitglied Gläser.

Zu TOP 6

Feststellung der Tagesordnung:

Die / der Ratsvorsitzende stellt die Tagesordnung fest.

Zu TOP 7

Wahl der Vertreter/innen der / des Ratsvorsitzenden:

Der Rat legt die Anzahl der Stellvertreter/innen der / des Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG fest und führt unter Leitung der / des Ratsvorsitzenden deren Wahl durch. Zum Wahlverfahren gelten die Ausführungen zu Punkt 5 dieser Vorlage (§ 67 NKomVG).

Denkbar ist es, dass nur ein/e stellvertretende/r Ratsvorsitzende/r gewählt wird. So ist es auch in dem angehängten Entwurf der Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Traditionell – mit Ausnahme der letzten Wahlperiode – hat die Minderheitenfraktion den stellv. Ratsvorsitzenden gestellt.

Nachrichtlich:
Bisherige Stellvertreter des Ratsvorsitzenden waren die Ratsmitglieder Zängerling (1.) und Belling (2.).

Zu TOP 8

Beschluss über eine neue Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG):

Die Vertretung gibt sich laut § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Als Anlage wird der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung übersandt. Bei der Erstellung wurde sich an der alten Geschäftsordnung orientiert. Es sind nur partielle Änderungen, basierend auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, erfolgt. Die für den Samtgemeinderat geltenden Besonderheiten wurden eingearbeitet. Es wird empfohlen, die Geschäftsordnung (Anlage 1) zu verabschieden. Änderungen zur letzten Geschäftsordnung sind der Anlage 1b zu entnehmen.

Zu TOP 9

Beschluss über eine neue Hauptsatzung (§ 12 Abs. 1 NKomVG):

Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. Der im Anhang vorliegende Entwurf ist an das aktualisierte Muster des NSGB angepasst worden und enthält u. a. Regelungen über die Entscheidungskompetenzen von Rat und Verwaltung. Es wird empfohlen, die Hauptsatzung (Anlage 2) zu verabschieden. Änderungen zur letzten Hauptsatzung sind der Anlage 2b zu entnehmen.

Zu TOP 10

Bekanntgabe der Fraktionen bzw. Gruppen im Samtgemeinderat:

Gemäß § 57 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Die Fraktionen oder Gruppen werden in der Sitzung festgestellt. Mögliche Zusammenschlüsse sind schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion /

Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden dem Samtgemeindebürgermeister zur konstituierenden Sitzung anzuzeigen (§ 19 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Der Hauptverwaltungsbeamte verliest die eingegangenen Schreiben über die Fraktionsbildung.

Zu TOP 11

Bestimmung der Beigeordneten für den Samtgemeindeausschuss (SGA):

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG in Samtgemeinden mit nicht mehr als 14 – 24 Ratsmitgliedern vom Grundsatz 4 Beigeordnete.

a) **Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen bzw. Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer:**

Die Berechnung der Ausschusssitze im Samtgemeindeausschuss erfolgt gem. § 75 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 71 Abs. 2-5 nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Vertretung zieht. Fraktions- oder Gruppenlose haben kein Recht auf einen Sitz im Samtgemeindeausschuss.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl 2016 sind verschiedene Sitzverteilungen je nach Gruppen- und Fraktionsbildung möglich. Für mögliche Szenarien der Sitzverteilung wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Beispielhaft wird die folgende Berechnung vorgenommen:

Gruppenkonstellation	Mandate	Sitze	volle Sitze	höchster Bruch	Gesamtzahl
CDU+FDP+Lappwald	10	2,86	2	1	**3**
Bürgerliste	4	1,14	1	0	**1**
Summe	**14**	**4,00**	**3**	**1**	**4**

b) **Benennung der Beigeordneten:**

Der Samtgemeindeausschuss besteht aus den vier Beigeordneten und dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Beigeordneten werden von den Fraktionen / Gruppen aus ihrer Mitte bestimmt.

Die Fraktionen / Gruppen tragen die Beigeordneten mündlich vor.

c) **Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des SGA:**

Hat der Rat den Samtgemeindeausschuss wie vorstehend gebildet, hat er gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und namentliche Besetzung des Hauptausschusses durch Beschluss festzustellen.

Die / der Ratsvorsitzende führt die Beschlussfassung über die Sitzverteilung und die namentliche Besetzung herbei.

d) Bestimmung der Stellvertreter für den SGA:

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Samtgemeindeausschusses ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen untereinander vertreten. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Samtgemeindeausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

Die Fraktionen / Gruppen tragen die Stellvertreter/innen und eine mögliche Stellvertretung untereinander mündlich vor.

Zu TOP 12

Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen:

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters; diese vertreten ihn als Vorsitzenden des Samtgemeindeausschusses und bei repräsentativen Veranstaltungen der Samtgemeinde. Für den Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Soll es bei mehreren Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Samtgemeinderat bestimmt.

Zum Wahlverfahren gelten die Ausführungen zu Punkt 5 dieser Vorlage (§ 67 NKomVG).

Denkbar ist es, dass wie in der vergangenen Wahlperiode ein 1. und ein 2. Stellvertreter gewählt werden, wobei die Mehrheitsfraktion/-gruppe den 1. Stellvertreter und die Minderheitsfraktion/-gruppe den 2. Stellvertreter stellen könnte.

Nachrichtlich:
Bisheriger 1. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister war Ratsmitglied Luckstein, 2. Stellvertreter war Ratsmitglied Minkley.

Zu TOP 13:

a) Bildung des Schulausschusses:

Aufgrund des § 110 NSchG ist die Samtgemeinde als Schulträger verpflichtet, einen Schulausschuss zu bilden. In diesem Falle handelt es sich um einen Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gem. § 73 NKomVG.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Samtgemeinderates und stimmberechtigten Vertretern der Schule. Die Mitglieder des Rates müssen in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schule bestimmt die Samtgemeinde als Schulträger. Dem Ausschuss müssen mindestens je ein Vertreter der Lehrer und der Eltern angehören. Diese dürfen keine Ratsmitglieder sein.

Nachrichtlich:
Bisherige Besetzung des Schulausschusses:

Ratsmitglied	Marcel Luckstein	
- " -	Harald Zängerling	
- " -	Sabine Stabrey	**Stv. Vorsitzende**
- " -	Gregor Nitschke	**Vorsitzender**
- " -	Fred Worch	

Elternvertreter: Herr Uli Pflanz,
1. Stv.: Frau Melanie Hosse,
2. Stv.: Frau Zofia Brauer,
Lehrervertreter: Rektorin Martina Kromp

Die Berechnung der Ausschusssitze im Schulausschuss erfolgt gem. § 75 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 71 Abs. 2-5 nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer. Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Vertretung zieht.

Für die Besetzung des Schulausschusses sind verschiedene Sitzverteilungen je nach Fraktions-/ Gruppenbildung möglich (siehe Anlage 3).

Beispielhaft wird die folgende Berechnung bei 5 Sitzen vorgenommen:

Gruppenkonstellation	Mandate	Sitze	volle Sitze	höchster Bruch	Gesamtzahl
CDU+FDP+Lappwald	10	3,57	3	1	**4**
Bürgerliste	4	1,43	1	0	**1**
Summe	**14**	**5,00**	**4**	**1**	**5**

Der Ausschussvorsitzende wird gem. § 71 Abs. 8 NKomVG bestimmt (siehe TOP 14 d).

b) Bildung der Ausschüsse nach § 71 NKomVG (Anzahl und Art der Ausschüsse):

Der Rat muss hier zunächst die Entscheidung treffen, welche beratenden oder beschließenden Ausschüsse er zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden will. In der Anlage befindet sich eine Übersicht der bisherigen Ausschüsse und deren Zuständigkeiten.

Verwaltungsseits wird vorgeschlagen, in der jetzigen Legislaturperiode folgende Ausschüsse zu bilden:

- Schulausschuss
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen
- Finanzausschuss

Über die Bildung der Ausschüsse wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die vorgeschlagene Lösung ist im Vergleich zur vorangegangen Wahlperiode schlanker und zielorientierter. Die Fachausschüsse, in denen wegen der Komplexität und der Masse der

Themen sowie aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit eine Vorberatung erfolgen sollte, bleiben erhalten. Jeder Fachbereich in der Verwaltung hat zudem einen Fachausschuss zu betreuen. Umgekehrt werden mit dem Wegfall anderer Fachausschüsse unnötige Doppelstrukturen abgeschafft.

1. **Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze:**

   Für die Berechnung wird auf die Ausführungen zu TOP 13a hingewiesen.

   Für die Besetzung der Ausschüsse sind verschiedene Sitzverteilungen je nach Fraktions-/ Gruppenbildung möglich (siehe Anlage 3).

   Beispielhaft wird die folgende Berechnung bei 5 Sitzen vorgenommen:

Gruppenkonstellation	Mandate	Sitze	volle Sitze	höchster Bruch	Gesamt-zahl
CDU+FDP+Lappwald	10	3,57	3	1	**4**
Bürgerliste	4	1,43	1	0	**1**
Summe	**14**	**5,00**	**4**	**1**	**5**

   Der Rat kann neben Ratsmitgliedern andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen.

2. **Benennung der Ausschussmitglieder:**

   Die Fraktionen / Gruppen teilen die namentliche Besetzung der Ausschüsse mit. Eine namentliche Bestimmung von Stellvertreterinnen / Stellvertretern ist nicht nötig, da das Verfahren zur Stellvertretung in der Geschäftsordnung (§ 24 Abs. 5) geregelt ist.

3. **Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse:**

   Sind sämtliche Ausschüsse gebildet worden, hat der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss festzulegen.

   Der Ratsvorsitzende führt die Beschlussfassung über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung herbei.

4. **Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden:**

   Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen bzw. Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

   Je nach Fraktions- / Gruppenbildung muss die Berechnung angepasst werden. In der obigen Chronologie wird folgende Beispielberechnung vorgenommen:

   Die folgende Berechnung ist lediglich ein Beispiel:
   CDU + FDP + Lappwald **10 Sitze**
   Bürgerliste Samtgemeinde Grasleben **4 Sitze**

CDU+FDP+LW	10 : 1 = 10 (Rang 1)	Bürgerliste SG Gr.	4 : 1 = 4 (Rang 3)
	10 : 2 = 5 (Rang 2)		4 : 2 = 2
	10 : 3 = 3,11		4 : 3 = 1,33

Wenn, wie beispielhaft dargestellt, drei Ausschüsse gebildet werden, kann die CDU + FDP + Lappwaldfraktion die Vorsitze für die ersten beiden Ausschüsse (Rang 1 und Rang 2) und die Bürgerliste den Vorsitz des dritten Ausschuss (Rang 3) beanspruchen.

Sollte es bei einer anderen Konstellation eine Gleichheit ergeben, so müsste die Vergabe des Ausschusses durch Losentscheid entschieden werden.

Die Fraktionen / Gruppen bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder und tragen diese mündlich vor.

Die Stellvertreter/innen sind (erst) in der ersten Ausschusssitzung zu wählen.

Zu TOP 14

a) Benennung der Mitglieder, des Stimmführers und des Stellvertreters der Samtgemeinde Grasleben für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung (WVV):

Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde (WVV) sind laut § 7 der Satzung des WVV ein/ Stimmführer/in und zwei weitere Mitglieder zu bestimmen. Kraft Gesetzes nach § 138 Abs. 2 NKomVG ist der Samtgemeindebürgermeister der Stimmführer.

Es sind zwei Vertreter/innen des Stimmführers zu benennen.

Es ist denkbar, dass die CDU den erster Vertreter des Stimmführers stellt und die Bürgerliste den 2. Vertreter. Diese können gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

Nachrichtlich:
Bisheriger 1. stellvertretender Stimmführer war Ratsmitglied Beckmann, 2. Stellvertreter war Ratsmitglied Bartsch.

b) Benennung des Vorstandsmitgliedes und seines Stellvertreters im WVV:

Für den Vorstand des WVV sind ein/e Vertreter/in und ein Stellvertreter/in zu bestimmen. Die Wahlperiode des Vorstandes endet am 31.12.2016. Der Samtgemeinderat schlägt der Verbandversammlung hierfür eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vor (§ 12 Satzung WVV).

Es ist denkbar, dass die CDU das Vorstandsmitglied bestimmt. Die Vertretung könnte die Bürgerliste wahrnehmen.

Nachrichtlich:
Bisheriger Vertreter der Samtgemeinde im Vorstand des WVV war Ratsmitglied Gläser, Stellvertreter war Ratsmitglied Minkley.

c) Benennung des Mitgliedes und seines Stellvertreters im Rechnungsprüfungsausschuss des WVV:

Für den Rechnungsprüfungsausschuss des WVV sind ein/e Vertreter/in und ein Stellvertreter/in zu bestimmen. Die Wahlperiode endet am 31.12.2016. Der Samtgemeinderat schlägt der Verbandversammlung hierfür eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vor.

Es wird empfohlen, dass der Samtgemeinderat den Hauptverwaltungsbeamten und seinen allgemeinen Vertreter bestimmt.

Nachrichtlich:
Bisher war der Samtgemeindebürgermeister Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und als Vertreter der Leiter der Kämmerei, Herr Kai-Stephan Schulz, benannt.

Zu TOP 15:

Benennung von Vertretern der Samtgemeinde Grasleben für den Nds. Städte- und Gemeindebund:

Gemäß der Satzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes senden die Mitglieder zu ihren Veranstaltungen des Verbandes Ratsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter/innen. Wird mehr als ein/e Vertreter/in entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern/innen gehören.

a) Benennung von Vertretern der Samtgemeinde Grasleben für Verbandsversammlung des Landesverbandes:

Die Zahl der Vertreter/innen bei Mitgliederversammlungen des Landesverbandes ist auf zwei beschränkt.

Es ist denkbar, dass der Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter benannt wird und der Stellvertreter aus den Reihen der CDU benannt wird.

Nachrichtlich:
Vertreter der Samtgemeinde für die Verbandsversammlungen waren bisher der Samtgemeindebürgermeister und Ratsherr Luckstein als Vertreter.

b) Benennung von Vertretern der Samtgemeinde Grasleben für Bezirks- und Kreisversammlung:

Die Zahl der Vertreter/innen bei Mitgliederversammlungen der Bezirks- und Kreisverbände ist auf drei beschränkt. Jedes Mitglied gibt seine Stimmen geschlossen ab.
Das Mitglied bestimmt den Stimmführer.

Es ist denkbar, dass der Samtgemeindebürgermeister als Stimmführer und Vertreter benannt wird. Ein 1. Vertreter und weiteres Mitglied könnte aus den Reihen der CDU, ein 2. Vertreter und weiteres Mitglied aus den Reihen der Bürgerliste benannt werden.

Nachrichtlich:
Vertreter für die Bezirks- und Kreisversammlungen waren bisher der Samtgemeindebürgermeister, der Ratsvorsitzende und Ratsherr Beckmann. Stimmführer war bisher der Samtgemeindebürgermeister und Stellvertreter des Stimmführers war der Ratsvorsitzende.

c) Benennung von Vertretern der Samtgemeinde Grasleben für den Vorstand:

Für den Vorstand des NSGB ist ein Mitglied zu benennen. Hier ist kein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

Es ist denkbar, dass die CDU ein Mitglied für den Vorstand benennt.

Nachrichtlich:
Bisheriges Vorstandmitglied war Ratsmitglied Luckstein.

Zu TOP 16:

a) Benennung eines Vertreters und Stellvertreters für die Samtgemeinde Grasleben für den Beirat des Naturpark Elm-Lappwald:

Gemäß § 5 der Satzung des Naturpark Elm-Lappwald vom 01.01.1979 wählen die Räte der Mitglieder je eine/n Vertreter/in für den Beirat für die Dauer der Wahlperiode. Es ist zweckmäßig, auch eine/n Stellvertreter/in zu wählen.

Die Verwaltung schlägt vor, abweichend von der letzten Wahlperiode, die / den Vertreter/in aus den Reihen der Verwaltung zu benennen. Dies sollte der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die / der zuständige Sachbearbeiter/in im Fachbereich sein.

Nachrichtlich:
Bisher waren dies Ratsmitglied Belling und Ratsmitglied Martini als ihr Stellvertreter.

b) Benennung eines Vertreters und Stellvertreters für die Samtgemeinde Grasleben für die Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald:

Für die Arbeitstagungen der Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald sind ein/e Vertreter/in und möglichst auch ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, abweichend von der letzten Wahlperiode, die / den Vertreterin aus den Reihen der Verwaltung zu benennen. Dies sollte der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die / der zuständige Sachbearbeiter/in im Fachbereich sein.

Nachrichtlich:
Bisher waren dies Ratsmitglied Belling und Ratsmitglied Martini als ihr Stellvertreter.

c) **Benennung eines Vertreters und Stellvertreters für die Samtgemeinde Grasleben für die Verbandsversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes:**

Für die Verbandsversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes sind ein/e Vertreter/in und möglichst auch ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Hauptverwaltungsbeamten und seinen allgemeinen Vertreter zu benennen.

Nachrichtlich:
Bisher haben der Samtgemeindebürgermeister bzw. sein allgemeiner Vertreter diese Aufgabe wahrgenommen.

d) **Benennung eines Vertreters und Stellvertreters für die Samtgemeinde Grasleben für die Mitgliederversammlungen des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover:**

Gemäß der Satzung des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover sind von den Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der Räte ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in für die Mitgliederversammlungen zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Hauptverwaltungsbeamten und seinen allgemeinen Vertreter zu benennen.

Nachrichtlich:
Bisher haben der Samtgemeindebürgermeister bzw. sein allgemeiner Vertreter diese Aufgabe wahrgenommen.

Zu TOP 17:

a) **Benennung eines Vertreters und Stellvertreters des Rates der Samtgemeinde Grasleben für den Vorstand des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château:**

Nach der Satzung des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Château gehört dem Vorstand ein Vertreter des Samtgemeinderates an.

Denkbar ist es, dass der Vertreter aus den Reihen der CDU und dessen Stellvertreter aus den Reihen der Bürgerliste benannt wird.

Nachrichtlich:
Diese Aufgabe wurde bisher von Ratsmitglied Zängerling und als Stellvertreter von Ratsmitglied Martini wahrgenommen.

b) **Benennung eines Vertreters und Stellvertreters des Rates der Samtgemeinde Grasleben für den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Kulturrings der Samtgemeinde Grasleben:**
Für den Kulturring der Samtgemeinde Grasleben sind zwei Vertreter/innen für den Vorstand und zwei Mitglieder für die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Denkbar ist es, dass jeweils ein/e Vertreter/in aus den Reihen der CDU und jeweils ein/e Vertreter/in aus den Reihen der Bürgerliste benannt wird.

Nachrichtlich:
Die bisherigen Vertreter im Vorstand waren Ratsmitglied Stabrey und Ratsmitglied Martini.

Die bisherigen Vertreter in der Mitgliederversammlung waren Ratsmitglied Beckmann und Ratsmitglied Martini.

Zu TOP 18

a) Benennung von Vertreterinnen / Vertretern für die Arbeitsgruppe Feuerwehr:

Für die Arbeitsgruppe Feuerwehr sind bisher grundsätzlich vier Ratsmitglieder (namentlich) als Vertreter/innen zu benennen.

Die Arbeitsgruppe ist nicht gesetzlich reglementiert, der Rat hatte seinerzeit beschlossen, insgesamt vier Ratsmitglieder zu entsenden. Diese Regelung ist änderbar.

Vertretungsregelungen können aus Sicht der Verwaltung auch flexibel und frei durch die Fraktionen/Gruppen gestaltet werden und bedürfen grundsätzlich keiner formellen Regelungen. Ziel ist vielmehr die Abstimmung und gemeinsame Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten außerhalb von Sitzungen.

Der Rat benennt neue Mitglieder.

b) Benennung von Vertreterinnen / Vertretern für die Arbeitsgruppe Freibad:

Für die Arbeitsgruppe Freibad sind bisher grundsätzlich vier Ratsmitglieder (namentlich) als Vertreter/innen zu benennen.

Die Arbeitsgruppe ist nicht gesetzlich reglementiert, der Rat hatte seinerzeit beschlossen, insgesamt vier Ratsmitglieder zu entsenden. Diese Regelung ist änderbar.

Vertretungsregelungen können aus Sicht der Verwaltung auch flexibel und frei durch die Fraktionen/Gruppen gestaltet werden und bedürfen grundsätzlich keiner formellen Regelungen. Ziel ist vielmehr die Abstimmung und gemeinsame Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten außerhalb von Sitzungen.

Der Rat benennt neue Mitglieder.

c) Benennung von Vertreterinnen / Vertretern für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen:

Für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen können insgesamt 2 Vertreter/innen aus den Reihen der Ratsmitglieder entsandt werden. Diese müssen nicht namentlich benannt werden. Denkbar wäre, dass auf Einladung der Verwaltung die CDU eine/n Vertreter/in und die Bürgerliste eine/n Vertreter/in für die Vorstellungsgespräche entsendet.

Zu TOP 19

Schließung der Sitzung:

Die / der Ratsvorsitzende schließt die Sitzung.

Anlage:

- Entwurf Geschäftsordnung und Änderungen zur letzten Geschäftsordnung
- Entwurf Hauptsatzung und Änderungen zur letzten Hauptsatzung
- Mögliche Szenarien der Sitzverteilung
- Übersicht bisheriger Ausschüsse und deren Zuständigkeiten und Besetzung

Anlage 1

Geschäftsordnung

für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Samtgemeinde Grasleben.

I. Abschnitt - Rat

§ 1
Einberufung des Rates

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Einladungen sollen so rechtzeitig verschickt werden, dass vor dem Sitzungstermin noch eine turnusgemäße Fraktionssitzung jeder Fraktion oder Gruppe liegt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax, E-Mail oder das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

§ 2
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörer und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3
Vorsitz und Vertretung

(1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin oder einen Vertreter der /des Ratsvorsitzenden.

(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in und Vertreter verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a. Eröffnung der Sitzung,
b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
c. Feststellung der Tagesordnung,
d. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
e. Bericht über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses,
f. Einwohnerfragestunde in öffentlichen Sitzungen,
g. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses,
h. Bericht der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters und der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten,
i. Anträge und Anfragen,
j. Schließung der Sitzung.

§ 5
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Samtgemeinderatssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Samtgemeinderates über die

Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Samtgemeinderat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Samtgemeindeausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Samtgemeinderat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - ggf. abgekürzten - Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Samtgemeinderates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7
Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a. Nichtbefassung,
b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,

c. Vertagung,
d. Verweisung an einen Ausschuss,
e. Unterbrechen der Sitzung,
f. Übergang zur Tagesordnung
g. nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9
Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister.

§ 10
Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu fünf Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Samtgemeinderat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind

a. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b. die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
e. Wortmeldungen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

a. Anträge zur Geschäftsordnung,
b. Änderungsanträge,
c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
d. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11
Anhörungen

Beschließt der Samtgemeinderat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12
Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13
Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem

Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Samtgemeinderat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Samtgemeinderat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15
Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16
Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine

Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das Gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17
Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Deren Durchführung ist obligatorisch. In besonderen Fällen beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Nichtdurchführung der Einwohnerfragestunde. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Samtgemeinde Grasleben kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18
Protokoll

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer, der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und der /dem Ratsvorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern, zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die

Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Samtgemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

§ 19
Fraktionen und Gruppen

(1) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Samtgemeinderates nach seiner Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Samtgemeinderatssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Samtgemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis zu führen, der jeweils bis zum 10.12. des laufenden Haushaltsjahres der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Samtgemeindeausschuss

§ 20
Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21
Einberufung des Samtgemeindeausschusses

(1) Der Samtgemeindeausschuss wird von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderatssitzung einberufen werden.

§ 22
Zusammenwirken des Samtgemeindeausschusses mit den Ausschüssen

Der Samtgemeindeausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23
Protokoll des Samtgemeindeausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24
Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
- Grundstücksangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten,
- Vergaben,
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.

(4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

(5) Es werden keine namentlichen Vertreter der Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen benannt. Jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied kann ein Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2011 außer Kraft.

Grasleben, 07. November 2016

_____

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1b)

Anpassungen in der Geschäftsordnung der Samtgemeinde Grasleben

§ 1 Abs. 2 Einberufung des Rates

Alt:
Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail.

Neu:
Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax, E-Mail oder das Ratsinformationssystem.

Erläuterung:
Der Zusatz „oder das Ratsinformationssystem" (RIS) wurde in Absatz 2 hinzugefügt. Es ist denkbar, in Zukunft nur noch elektronisch mittels einer in dem RIS erstellten Einladung per E-Mail einzuladen. Momentan ist dies jedoch nicht akut.

§ 4 Sitzungsverlauf

Erläuterung:
Einwohnerfragestunde an den Anfang der Sitzung vorgezogen und den Zusatz „(bei Bedarf)" gestrichen.

Auch der Punkt „j) nichtöffentliche Sitzung" wurde gestrichen, da die nichtöffentliche Sitzung nicht während einer öffentlichen Sitzung, sondern als eigenständige Sitzung abgehalten wird.

§ 6 Abs. 1 Dringlichkeitsanträge

Erläuterung:
Die folgende Definition von „dringlich" wurde aus dem Muster des NSGB in Absatz 1 hinzugefügt:

„Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - ggf. abgekürzten – Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen."

§ 11 Anhörungen

Alt:
Beschließt der Samtgemeinderat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Neu:
Beschließt der Samtgemeinderat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Erläuterung:
Bei Verweis auf den Paragraphen wurde der Absatz geändert. In der bisherigen GO hieß es: „so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend", es muss sich jedoch auf Absatz 5 bezogen werden. Hier lag bisher ein Fehler vor.

§ 14 Abs. 5 Abstimmung

Alt:
Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung.

Neu:
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung.

Erläuterung:
Bei Antrag auf geheime Abstimmung soll nun mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Ratsmitglieder abgestimmt werden können (vorher war dafür die Mehrheit notwendig). So ist die Regelung nun bei Antrag auf namentliche Abstimmung (siehe § 14 Abs. 4) und bei Antrag auf geheime Abstimmung identisch.

§ 16 Satz 2 Anfragen

Alt:
Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht sein.

Neu:
Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht sein.

Erläuterung:
Aufgrund der Verschiebung der Einwohnerfragestunde innerhalb der TO hat sich der Bezug geändert. Es muss sich nun auf § 4 i) bezogen werden, nicht mehr auf § 4 h).

§ 17 Abs. 1 Einwohnerfragestunde

Alt:
Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden.

Neu:
Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden.

Erläuterung:
Es wird für sinnvoller erachtet, die Einwohnerfragestunde nicht mehr am Ende sondern am Anfang der Sitzung abzuhalten, so dass auf evtl. Fragen im weiteren Verlauf der Sitzung eingegangen werden kann.

§ 17 Abs. 1 Einwohnerfragestunde

Alt:
[...] Deren Durchführung beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Neu:
[...] Deren Durchführung ist obligatorisch. In besonderen Fällen beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Nichtdurchführung der Einwohnerfragestunde.

Erläuterung:
Es soll durch die neue Formulierung festgelegt werden, dass die Einwohnerfragestunde obligatorisch ist und nur in Sonderfällen entfallen soll.

§ 18 Abs. 3 Protokoll

Erläuterung:
In Absatz drei wurden die folgenden Sätze ergänzt:

„Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer, der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und der /dem Ratsvorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern, zu unterschreiben."

„Der Rat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls."

§ 19 Fraktionen und Gruppen

Erläuterung:
Absatz 1 und 2 aus alter Geschäftsordnung wurden gestrichen (wie in Muster des NSGB vorgegeben).

§ 19 Abs. 4 Fraktionen und Gruppen

Alt:
Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

Neu:
Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

Erläuterung:
Aufgrund der Streichung von Absatz 1 und 2 hat sich der Bezug geändert. Statt auf Absatz 5 wird sich nun auf Absatz 3 bezogen.

§ 19 Abs. Abs. 6 Satz 2 Fraktionen und Gruppen

Alt:
Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 10.12. des laufenden Haushaltsjahres der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen ist.

Neu:
Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis zu führen, der jeweils bis zum 10.12. des laufenden Haushaltsjahres der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen ist.

Erläuterung:
Die Worte „in einfacher Form" wurden gestrichen.

§ 24 Abs. 5 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

Erläuterung:
Ein neuer Absatz 5 wurde hinzugefügt. Im Kommentar von Thiele zum NKomVG (§ 71 Abs. 5) wird empfohlen, die Vorgehensweise der Vertretung in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Absatz lautet wie folgt:

„Es werden keine namentlichen Vertreter der Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen benannt. Jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied kann ein Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten."

Samtgemeinde Grasleben

Anlage 2

H a u p t s a t z u n g der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 07. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Grasleben".

(2) Mitglieder der Samtgemeinde Grasleben sind die Gemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Grasleben.

(4) Die Mitgliedsgemeinden können ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Grasleben zeigt, geteilt von einem zweireihig rot-silbern geschachteten Balken, oben in grün zwei gekreuzte silberne Salzhaken, unten in grün eine silberne Pflugschar.

(2) Die Farben der Flagge sind grün – weiß. Sie zeigt die Symbole des Wappens.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt".

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung der Hauptverwaltungsbeamtin /des Hauptverwaltungsbeamten zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:

- Heranziehung zu Samtgemeindeaufgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,
- Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu 10.000,-- €,
- Einlegung von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangeinräumungen.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes 100.000,-- €,
- bei Verfügungen über Samtgemeindevermögen 10.000,-- €,

- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €.

§ 5
Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6
Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Grasleben zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Grasleben werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.samtgemeinde-grasleben.de bereitgestellt werden.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen.

§ 9
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleiben davon unberührt.

§ 11
Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeinde erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung ihrer eigenen Aufwendungen eine Samtgemeindeumlage. Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird gem. § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zu 50 % nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zu 50 % nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage ermittelt.
Die Festsetzung der insgesamt zu erhebenden Samtgemeindeumlage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und der Haushaltssituation der Samtgemeinde Grasleben angepasst.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 17.12.2013 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.03.2013 außer Kraft.

Grasleben, 07. November 2016

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 2b)

Anpassungen in der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben

§ 2 Abs. 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Alt:
Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

Neu:
Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten zulässig.

Erläuterung:
Der Zusatz „der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten" wurde eingefügt, um zu verdeutlichen, dass nur dieser die Genehmigung erteilen kann.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Neu:
Am Anfang des Paragraphen wurde folgender Satz eingefügt:

„Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung."

Dadurch verändert sich folglich der Beginn des zweiten Satzes zu: „Hierzu zählen solche, die [...]."
Vorher hieß es: „Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die [...]"

Erläuterung:
Der Zusatz, dass die / der SGB über die Geschäfte der lfd. Verwaltung entscheidet, erscheint an dieser Stelle sinnvoll. Mit diesem Zusatz ist die Hauptsatzung auch an die der Mitgliedsgemeinden angepasst.

§ 4 b) und c) Geschäfte der laufenden Verwaltung

Erläuterung:
Wertgrenzen einzelner Punkte wurden angepasst.

b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

- Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
  Vorher: 5.000 €
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,-- €,
  Vorher: 1.500 €

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes 100.000,-- €,
  Vorher: 10.000 €
- bei Verfügungen über Samtgemeindevermögen 10.000,-- €,
  Vorher: 3.000 €

- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
  Vorher: 3.000 €
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €.
  Vorher: 10.000 €

§ 5 Beschließende Ausschüsse (Alte Hauptsatzung)

Erläuterung:
Der gesamte Paragraph wurde gestrichen, da es keine beschließenden Ausschüsse mehr geben wird.

§ 8 Absatz 1 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Alt:
Darüber hinaus werden sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.samtgemeinde-grasleben.de bereitgestellt.

Neu:
Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde www.samtgemeinde-grasleben.de bereitgestellt werden.

Erläuterung:
Die Formulierung wurde geändert. Es soll alles wie immer laufen, die Verwaltung ist aber bei dieser etwas „freieren" Formulierung bei einer juristischen Auseinandersetzung auf der sicheren Seite, sollte sie es versäumen, eine Bekanntmachung einzustellen.

§ 8 Absatz 2 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Alt:
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Grasleben.

Neu:
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Grasleben. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen.

Erläuterung:
Die Formulierung wurde geändert. Es soll alles wie immer laufen, die Verwaltung ist aber bei dieser etwas „freieren" Formulierung bei einer juristischen Auseinandersetzung auf der sicheren Seite, sollte sie es versäumen, eine Bekanntmachung in die Aushangkästen zu hängen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

Erläuterung:
Der gesamte Paragraph wurde neu eingefügt (nach dem Muster des NSGB).

			Verteilung nach § 71(2) NKomVG			Sonderregel nach § 71 (3) NKomVG				Verteilung nach § 71(2) NKomVG		
Gruppenkonstellation	Mandate	Ausschuss mit 4 Sitzen	g. Zahl	höchster Bruch	Gesamt	g. Zahl	höchster Bruch	Gesamt	Ausschuss mit 5 Sitzen	g. Zahl	höchster Bruch	Gesamt
CDU	8	2,666666667	2	1	3				3,333333333	3	0	3
Bürgerliste	4	1,333333333	1	0	1				1,666666667	1	1	2
Summe	**12**	**4,0**	**3**	**1**	**4**				**5,0**	**4**	**1**	**5**
CDU	8	2,285714286	2	0	2	2	1	3	2,857142857	2	1	3
Bürgerliste	4	1,142857143	1	0	1	1	0	1	1,428571429	1	0	1
FDP+Lappwald	2	0,571428571	0	1	1	0	0	0	0,714285714	0	1	1
Summe	**14**	**4,0**	**3**	**1**	**4**	**3**	**1**	**4**	**5,0**	**3**	**2**	**5**
CDU+FDP	9	2,769230769	2	1	3				3,461538462	3	0	3
Bürgerliste	4	1,230769231	1	0	1				1,538461538	1	1	2
Summe	**13**	**4,0**	**3**	**1**	**4**				**5,0**	**4**	**1**	**5**
CDU+Lappwald	9	2,769230769	2	1	3				3,461538462	3	0	3
Bürgerliste	4	1,230769231	1	0	1				1,538461538	1	1	2
Summe	**13**	**4**	**3**	**1**	**4**				**5,0**	**4**	**1**	**5**
CDU+FDP+Lappwald	10	2,857142857	2	1	3				3,571428571	3	1	4
Bürgerliste	4	1,142857143	1	0	1				1,428571429	1	0	1
Summe	**14**	**4**	**3**	**1**	**4**				**5,0**	**4**	**1**	**5**
CDU	8	2,461538462	2	0	2	2	1	3	3,076923077	3	0	3
Bürgerliste+FDP	5	1,538461538	1	1	2	1	0	1	1,923076923	1	1	2
Summe	**13**	**4,0**	**3**	**1**	**4**	**3**	**1**	**4**	**5,0**	**4**	**1**	**5**
CDU	8	2,285714286	2	0	2	2	1	3	2,857142857	2	1	3
Bürgerliste+FDP+Lappwald	6	1,714285714	1	1	2	1	0	1	2,142857143	2	0	2
Summe	**14**	**4,0**	**3**	**1**	**4**	**3**	**1**	**4**	**5,0**	**4**	**1**	**5**
CDU+FDP	9	2,571428571	2	1	3				3,214285714	3	0	3
Bürgerliste+Lappwald	5	1,428571429	1	0	1				1,785714286	1	1	2
Summe	**14**	**4,0**	**3**	**1**	**4**				**5,0**	**4**	**1**	**5**

§ 71 (3) NKomVG

Gehören einer Fraktion mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen Ihr mehr als die Hälfte der Ausschusssitze zu
Ist dies nach den üblichen Berechnungsweisen nicht gegeben, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend zu verteilen.

Die CDU-Fraktion verfügt mit 8 von insgesamt 14 Sitzen über mehr als die Hälfte der Sitze im Samtgemeinderat. Der § 71 (3) NKomVG greift mithin als Sonderregel.
In den Gelb hinterlegten Konstellationen würde diese Regel greifen.
Bei einer Ausschussbildung mit 5 Sitzen wäre die Anwendung entbehrlich, da immer die Mehrheit der CDU-Fraktion sichergestellt wäre.

Anlage 3

Anlage 4

Zuständigkeit der Ausschüsse der Samtgemeinde Grasleben

Finanz- und Haushaltsausschuss (in vergangener Legislaturperiode 9 Mal getagt)

1. Sämtliche Finanzierungsfragen
2. Ehrenamtliche Tätigkeiten (Satzung über Vergütung)
3. Stellenplan der Samtgemeinde (Angestellte und Arbeiter)
4. Kommunale Datenverarbeitung

Bisherige Besetzung (informatorisch):

Ratsmitglied	Reinhard Beckmann	
- " -	Klaus Peter Gläser	**Vorsitzender**
- " -	Claudius Nitschke	
- " -	Fred Worch	**Stv. Vorsitzender**
- " -	Harald Zängerling	

Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (8 Mal getagt) (beschließender Ausschuss)

1. Obdachlosenfragen (nicht Ordnungstätigkeiten)
2. Altenbetreuung
3. Jugendfragen
4. Öffentliche Bücherei
5. Heimatpflege (Verbände und Vereine)
6. Förderung des Sportes
7. Partnerschaft
8. Mitteilungsheft

Bisherige Besetzung (informatorisch):

Ratsmitglied	Reinhard Beckmann	Gläser, Luckstein und Strauß als Vertreter
- " -	Andrea Belling	**Stv. Vorsitzende**
- " -	Sabine Stabrey	
- " -	Thomas Martini	**Vorsitzender**
- " -	Gregor Nitschke	C. Nitschke und Minkley als Vertreter

Ausschuss für öffentliche Sicherheit (7 Mal getagt)

1. Angelegenheiten des Feuerschutzes (ausschl. Grundstücke)
2. Katastrophenangelegenheiten
3. Straßenreinigung
4. Schiedsmannsangelegenheiten

Bisherige Besetzung (informatorisch):

Ratsmitglied	Reinhard Beckmann	**Vorsitzender**
- " -	Marcel Luckstein	
- " -	Klaus Peter Gläser	
- " -	Kurt Bartsch	
- " -	Jörg Minkley	**Stv. Vorsitzender**

Bau-, Planungs- und Umweltschutzausschuss (4 Mal getagt) (beschließender Ausschuss)

1. Bauliche Unterhaltung sämtlicher Grundstücke
2. Ortsplanung und Raumordnung
3. Wirtschaftsförderung

4. Betriebshof
5. Friedhofswesen
6. Umweltschutz

Bisherige Besetzung (informatorisch):

Ratsmitglied	Reinhard Beckmann	
- " -	Carsten Strauß	Gläser, Luckstein und Stabrey als Vertr.
- " -	Harald Zängerling	**Stv. Vorsitzender**
- " -	Kurt Bartsch	**Vorsitzender**
- " -	Jörg Minkley	Martini und G. Nitschke als Vertr.

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (4 Mal getagt) (beschließender Ausschuss)

Bisherige Besetzung (informatorisch):

Ratsmitglied	Reinhard Beckmann	
- " -	Andrea Belling	Luckstein und Stabrey als Vertreter
- " -	Klaus Peter Gläser	**Vorsitzender**
- " -	Thomas Martini	Bartsch und Worch als Vertreter
- " -	Claudius Nitschke	**Stv. Vorsitzender**

Schulausschuss

1. Schulfragen

Bisherige Besetzung (informatorisch):

Ratsmitglied	Marcel Luckstein	
- " -	Harald Zängerling	
- " -	Sabine Stabrey	**Stv. Vorsitzende**
- " -	Gregor Nitschke	**Vorsitzender**
- " -	Fred Worch	

Elternvertreter: Herr Uli Pflanz, Im Kamp 7a, 38368 Querenhorst
1. Stv.: Frau Melanie Hosse, Hauptstraße 8, Querenhorst
2. Stv.: Frau Zofia Brauer, Königsberger Str. 8, Mariental
Lehrervertreter: Rektorin Martina Kromp